

Beschluss:

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit, Nicht-Planbarkeit und zur vorläufigen Haushaltsführung im Vortrag wird zugestimmt. Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist, wie unter Ziffer 9 des Vortrags dargestellt, unabweisbar und unaufschiebbar, weil bei einem drohenden Wegfall der Jugendwohnheime die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Für die Jugendwohnheime werden die für das Schuljahr 2020/2021 (ab 50. KW 2020) ab sofort rückwirkend und zukünftig nach Rechnung die für den Zeitraum von Schulschließung und Minderbelegung anfallenden Bereithaltungskosten ausgezahlt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Refinanzierung bei den Kostenschuldnern geltend zu machen. Die hierfür relevanten Planansätze sind im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport enthalten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.